

**BESTATTUNGS-
UND
FRIEDHOFREGLEMENT**

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Organisation

Art. 1	Zweck
Art. 2	Zuständige Stelle

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 3	Gemeinderat
Art. 4	Zivilstandsamt / Bestattungsamt
Art. 5	Friedhofverwaltung
Art. 6	Friedhofpersonal ¹⁾

III. Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

Art. 7	Anzeigepflicht
Art. 8	Bestattungsrecht
Art. 9	Bestattungsbewilligung
Art. 10	Aufbahrungsort
Art. 11	Bestattungszeitpunkt ¹⁾

B. Die Bestattung

Art. 12	Schliessung des Sarges
Art. 13	Bestattungszeiten
Art. 14	Bestattungsfeier
Art. 15	Särge
Art. 16	Schliessen des Grabes, Grabkreuz, Grabnummer
Art. 17	Bestattungsfelder
Art. 18	Reihenfolge der Bestattungen
Art. 19	Zusätzliche Urnenbeisetzungen ¹⁾
Art. 20	Ruhedauer Kreisgräber ¹⁾
Art. 21	Ruhedauer Urnennischen ¹⁾
Art. 22	Konzessionsdauer Wahlgräber
Art. 23	Graböffnung
Art. 24	Aufhebung von Gräbern
Art. 25	Bestattungs- und Beisetzungskosten

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

IV. Friedhofwesen

A. Friedhofordnung

- Art. 26 Friedhofruhe
- Art. 27 Ordnung
- Art. 28 Öffnungs- und Besuchszeiten

B. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

- Art. 29 Verordnung Grabunterhalt¹⁾
- Art. 30 Nicht unterhaltene Gräber
- Art. 31 Haftungsausschluss

C. Grabmäler

- Art. 32 Grabkreuz
- Art. 33 Verordnung Grabmäler¹⁾

V. Schlussbestimmungen

- Art. 34 Widerhandlung
- Art. 35 Beschwerden
- Art. 36 Bestehende Wahlgräber
- Art. 37 Inkrafttreten

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt in Ausführung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über das Bestattungswesen und gestützt auf Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 folgendes

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

I. Zweck und Organisation

Zweck	<p>Art. 1 Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Einwohnergemeinde Muri bei Bern und bezweckt namentlich die Schaffung und Erhaltung ästhetisch hochstehender Friedhofanlagen.</p>
Zuständige Stellen	<p>Art. 2¹⁾ Die Bestattungs- und Friedhofangelegenheiten obliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Gemeinderat, - dem regionalen Zivilstandsamt, - dem Bestattungsamt, - der Friedhofverwaltung, - dem Friedhofpersonal.

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Gemeinderat	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Bestattungs- und Friedhofangelegenheiten.</p> <p>² Er genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlagen.</p> <p>³ Er erlässt Verordnungen über die Grabmäler und die Bepflanzung.¹⁾</p> <p>⁴ Er erlässt für das Bestattungs- und Friedhofwesen einen Gebührentarif. Dieser regelt die Kosten, die dem Nachlass der Verstorbenen bzw. den Angehörigen belastet werden. Die Gebühren bewegen sich innerhalb des vom Grossen Gemeinderat festgelegten Gebührenrahmens (Anhang zum Reglement).¹⁾</p>
-------------	---

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

Zivilstandsamt /
Bestattungsamt

Art. 4

¹ Das Zivilstandsamt des Todesortes bzw. des regionalen Zivilstandskreises nimmt die ärztliche Todesbescheinigung entgegen und stellt die Bestattungsbewilligung aus.¹⁾

² Das Bestattungsamt der Gemeinde Muri bei Bern ordnet nach Vereinbarung mit den Angehörigen oder den Bevollmächtigten der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an, bestimmt Datum und Zeit der Bestattung und macht die Angehörigen auf die Regelung betreffend Grabkreuz (Art. 32) aufmerksam.¹⁾

³ Dem Bestattungsamt ist anzugeben, ob es sich um eine Urnenbeisetzung oder Erdbestattung handelt.

Friedhofverwaltung

Art. 5

¹ Die Friedhofverwaltung führt die Bestattungskontrolle und legt dieselbe am Ende des Jahres dem Bestattungsamt zur Überprüfung und Visierung vor.

² Die Friedhofverwaltung

- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechendes Begehren hin unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle;
- führt die Beisetzungskontrolle;
- nimmt Aufträge für die Anpflanzung und den Unterhalt der Gräber entgegen;
- besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung;
- sorgt für die Einhaltung der Vorschriften;
- stellt Antrag für die in die Kompetenz des Gemeinderats fallenden Geschäfte;
- ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderats;
- entscheidet über die unentgeltliche Bestattung oder Beisetzung.¹⁾

Friedhofpersonal¹⁾

Art. 6¹⁾

¹ Das Friedhofpersonal ist verantwortlich für den laufenden Unterhalt der Gräber, der Friedhofanlagen und der Aufbahnhalle / Abdankungshalle.

² Es übernimmt die Aufgaben des Totengräbers.

³ Es ist erste Anlaufstelle für Fragen der Bepflanzung, des Setzens von Grabmälern und der allgemeinen Friedhofordnung.

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

III. Bestattungswesen

A. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht	<p>Art. 7¹⁾</p> <p>¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Todesorts bzw. des regionalen Zivilstandskreises zu melden. Die Meldung hat innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere zu erfolgen.</p> <p>² Die Angehörigen von Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod zu melden.</p>
Bestattungsrecht	<p>Art. 8¹⁾</p> <p>¹ Auf den Friedhöfen werden bestattet bzw. beigesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muri bei Bern; - in der Gemeinde Muri bei Bern verstorbene Personen; - Personen mit früherem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Muri bei Bern, und zwar unabhängig von der Wohnsitzdauer. <p>² Nicht unter Absatz 1 fallende Verstorbene können beim Vorliegen wichtiger Gründe ebenfalls auf den Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die dafür im Gebührentarif festgelegten Gebühren entrichtet werden. Der Entscheid wird durch das Bestattungsamt gefällt.</p>
Bestattungsbewilligung	<p>Art. 9</p> <p>Sobald das Bestattungsamt im Besitz der ärztlichen Todesbescheinigung oder der Todesanzeigebescheinigung eines Zivilstandsamts ist und die nötigen Anordnungen getroffen hat, wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt.</p>
Aufbahrungsort	<p>Art. 10</p> <p>Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Regel in einer Aufbahrungshalle.</p>

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

Bestattungszeitpunkt¹⁾ **Art. 11¹⁾**
¹ Das Datum der Bestattung bzw. Beisetzung ist mit dem Bestattungsamt und dem Friedhofpersonal abzusprechen.
² Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen.

B. Die Bestattung

Schliessung des Sarges **Art. 12**
 Die Schliessung des Sargs erfolgt in Absprache mit den Angehörigen.¹⁾

² ...²⁾
 ...

Bestattungszeiten **Art. 13**
 Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden nur von Montag bis Freitag statt. Ausgenommen bleiben öffentliche Feiertage.

Bestattungsfeier **Art. 14¹⁾**
 Die gesamte Organisation der Bestattungsfeier haben die Angehörigen oder die Bevollmächtigten selbst vorzunehmen.

Särge **Art. 15¹⁾**
 Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen. Das Holz soll aus nachhaltiger Produktion stammen.

² ...²⁾
 ...

³ ...²⁾
 ...

Schliessen des Grabs, Grabkreuz, Grabnummer **Art. 16**
¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen. Es wird mit einem provisorischen Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen der Verstorbenen beschriftet ist.¹⁾

² Jedes Grab erhält eine fortlaufende Nummer. Die Grabnummern werden von der Gemeinde unentgeltlich geliefert.

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

²⁾ Aufgehoben am 21. August 2012

Bestattungsfelder	<p>Art. 17¹⁾ Die Bestattungsfelder der Friedhöfe sind eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsgräber (Aschenbeisetzungen); - Erdbestattungskreisgräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre; - Erdbestattungsgräber für Kinder von 3 - 12 Jahren ; - Erdbestattungsgräber für "Engelskinder" und Kinder bis zu 3 Jahren; - Urnenkreisgräber; - Urnennischen; - Erdbestattungswahlgräber (Einzel- und Doppelgräber); - Urnenwahlgräber (normale Belegung); - Urnenwahlgräber (doppelte Belegung).
Reihenfolge der Bestattungen	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen bei Kreisgräbern fortlaufend.¹⁾</p> <p>² Die Reihenfolge der Belegung der Urnennischen ist frei.</p>
Zusätzliche Urnenbeisetzungen ¹⁾	<p>Art. 19</p> <p>¹ In den Erdbestattungsgräbern können zusätzlich vier Urnen und in den Urnengräbern zusätzlich drei Urnen beigelegt werden.</p> <p>² Bei Doppelgräbern gelten analog die doppelten Werte.¹⁾</p>
Ruhedauer Kreisgräber ¹⁾	<p>Art. 20¹⁾</p> <p>¹ Die ordentliche Ruhedauer für Kreisgräber beträgt 25 Jahre. Dieselbe Ruhedauer gilt für Gräber von "Engelskindern" und für Gräber von Kindern bis zu 12 Jahren.</p> <p>² Die Ruhedauer eines Kreisgrabs wird durch eine zusätzliche Belegung mit einer oder mehreren Urnen nicht verlängert.</p> <p>³ Die Ruhedauer kann nicht verlängert werden.</p>

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

Ruhedauer Urnennische ¹⁾	<p>Art. 21</p> <p>¹ In den Urnennischen können je nach Grösse bis zu drei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>² Die ordentliche Ruhedauer für Urnennischen beträgt 25 Jahre.¹⁾</p> <p>³ Die Ruhedauer einer Urnennische wird durch eine zusätzliche Belegung mit einer oder mehreren Urnen nicht verlängert.¹⁾</p>
Konzessionsdauer Wahlgräber	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Konzessionsdauer für Wahlgräber beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40 Jahre für Erdbestattungsgräber (Einzel- oder Doppelgräber); - 30 Jahre für Urnengräber. <p>² Wahlgräber können erst im Zeitpunkt der Bestattung gekauft werden.</p> <p>³ Die Konzessionsdauer kann auf Gesuch hin von der Friedhofverwaltung verlängert werden, wenn dadurch die Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlage nicht beeinträchtigt wird und die nach Gebührentarif anfallenden Kosten von den Gesuchstellenden übernommen werden.¹⁾</p> <p>⁴ Werden Wahlgräber vorzeitig auf Verlangen von Angehörigen aufgehoben, werden keine Konzessionsgebühren zurückerstattet. Der im Voraus pauschal bezahlte allgemeine Friedhofunterhaltsbeitrag wird pro rata zurückerstattet.</p>
Graböffnung	<p>Art. 23¹⁾</p> <p>Das Öffnen eines Erdbestattungsgrabs vor Ablauf der Ruhedauer für Exhumierungen, das Verlegen von Überresten Verstorbener und Wiederbestattungen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztamts. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden. Die Kosten sind nach dem Gebührentarif zu entrichten.</p>
Aufhebung von Gräbern	<p>Art. 24</p> <p>¹ Nach Ablauf der Ruhedauer ordnet die Friedhofverwaltung die Räumung von Gräbern an.</p> <p>² Die Verfügung ist im Amtsanzeiger sowie in den "Lokal-Nachrichten" zwei Mal zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch das Friedhofpersonal aufgehoben. Über nicht abgeholtes Material wird verfügt.¹⁾</p>

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

³ Angehörige werden von der Friedhofverwaltung persönlich benachrichtigt, sofern die Adressen bekannt sind.

Bestattungs- und
Beisetzungskosten

Art. 25

¹ Die Kosten für Bestattung und Beisetzung richten sich nach dem geltenden Gebührentarif. Dafür aufzukommen haben der Nachlass der Verstorbenen bzw. die Angehörigen.¹⁾

² Die Bestattung bzw. Beisetzung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Muri bei Bern, die über kein Nachlassvermögen verfügen, muss auf einem der örtlichen Friedhöfe erfolgen, sofern die Angehörigen ein Gesuch um Kostenübernahme stellen. Bei Gutheissung eines Gesuchs übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- einen einfachen Sarg
- den Leichentransport zum Krematorium
- die Kremation
- den Urnentransport zu einem der Friedhöfe in Muri bei Bern
- das Grabkreuz (aus Holz).¹⁾

³ Der Gemeinderat erlässt für folgende Gebühren und Beiträge einen Gebührentarif:

- Graberstellung (Erdbestattung)
- Urnenbeisetzung
- Beisetzung in eines der Gemeinschaftsgräber
- Ausschmücken des Grabs (normale Ausschmückung)
- Belegung der Aufbahnhalle
- Benützung der Abdankungshalle
- allgemeiner Friedhofunterhaltsbeitrag (pauschal 25 Jahre)
- Bemühungen des Siegelungsbeauftragten.¹⁾

⁴ ...²⁾

IV. Friedhofwesen

A. Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 26

Die Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

²⁾ Aufgehoben am 21. August 2012

Art. 27¹⁾
 Ordnung Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber sowie jedes lärmende Verhalten auf den Friedhöfen sind verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 28
 Öffnungs- und Besuchszeiten Die Friedhofverwaltung legt die Öffnungs- und Besuchszeiten für die Friedhöfe und für die Aufbahnhalle fest.

B. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Art. 29¹⁾
 Verordnung Grabunterhalt¹⁾ ¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung eine Verordnung über die Anpflanzung und den Unterhalt von Gräbern.

² Diese Verordnung regelt insbesondere
 a. die Randbepflanzungen für bestehende und neue Gräber;
 b. die Flächen für den Grabschmuck und die Bepflanzung;
 c. den Grabschmuck;
 d. die Anpflanzung der Gräber;
 e. den Unterhalt der Gräber;
 f. die Verrechnung der Kosten gemäss Gebührentarif.

Art. 30
 Nicht unterhaltene Gräber Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit Rasen angesät oder mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

Art. 31
 Haftungsausschluss ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere, auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder Naturereignissen beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihren Organen und dem Gemeindepersonal widerrechtlich verursacht worden sind (Art. 58 ff Personalreglement).¹⁾

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

C. Grabmäler

Art. 32¹⁾
 Grabkreuz Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab gemäss Art. 16 ein Grabkreuz aus Holz zu Lasten der Angehörigen.

Art. 33¹⁾
 Verordnung Grabmäler¹⁾ ¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofverwaltung eine Verordnung über die Grabmäler.

² Diese Verordnung regelt insbesondere

- a. die allgemeinen Grundsätze;
- b. die Bewilligungspflicht;
- c. die Gestaltung;
- d. die Schrift und den Schmuck;
- e. die Masse;
- f. die Ausnahmestimmungen;
- g. das Setzen und den Unterhalt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34¹⁾
 Widerhandlung ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden durch den Gemeinderat mit einer Verwarnung oder einer Busse bis zu CHF 300.00 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuchs.

Art. 35
 Beschwerden ¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung und des Bestattungsamts kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat von Muri bei Bern geführt werden.¹⁾

² Beschwerden müssen innert 30 Tagen seit der Eröffnung der anzufechtenden Verfügung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 36
 Bestehende Wahlgräber Die bestehenden Verträge über die Wahlgräber (alt: reseruierte Gräber) bleiben bis zu deren Ablauf gültig.

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

Inkrafttreten **Art. 37**
 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens
 dieser Reglementsänderungen.¹⁾

² ...²⁾

Muri bei Bern, 21. August 2012

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Der Sekretär:

Beat Marti

Karin Pulfer

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.

Muri bei Bern, 3. September 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

²⁾ Aufgehoben am 21. August 2012

GEBÜHRENRAHMEN¹⁾

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement
(Art. 3 Abs. 4)

Der Rahmen für die zu erhebenden Gebühren, exkl. MWST, wird wie folgt festgelegt:

1. Erdbestattung (Graberstellung und Beisetzung)

- Erwachsene Einwohner	CHF	400.00	bis	CHF	500.00
- Erwachsene Auswärtige	CHF	800.00	bis	CHF	1'000.00
- Kinder von 3-12 Jahren	CHF	180.00	bis	CHF	300.00
- Kinder unter 3 Jahren	CHF	120.00	bis	CHF	200.00

2. Urnen

2.1 Beisetzung in Kreis- Wahl- und bestehende Gräber sowie in bestehende Urnennischen

- Einwohner	CHF	120.00	bis	CHF	160.00
- Auswärtige	CHF	240.00	bis	CHF	320.00

2.2 Beisetzung in neue Urnennischen

- Einwohner	CHF	900.00	bis	CHF	1'500.00
- Auswärtige	CHF	1'300.00	bis	CHF	2'600.00

2.3 Beisetzung in Gemeinschaftsgräber

- Einwohner	CHF	190.00	bis	CHF	260.00
- Auswärtige	CHF	380.00	bis	CHF	520.00

2.4 Gravur

- Einwohner	CHF	1'000.00	bis	CHF	1'500.00
- Auswärtige	CHF	2'000.00	bis	CHF	3'000.00

¹⁾ Fassung vom 21. August 2012

3.	Zusatz- und Verwaltungsgebühr für Erdbestattung eines verstorbenen Auswärtigen in Wahlgrab	CHF	650.00	bis	CHF	800.00
4.	Ausschmücken des Grabs					
4.1	Erdbestattungsgrab					
	- normale Ausschmückung	CHF	100.00	bis	CHF	130.00
	- spezielle Ausschmückung		nach Aufwand			
4.2	Urnengrab					
	- normale Ausschmückung	CHF	50.00	bis	CHF	80.00
5.	Benützung der Aufbahnhalle	CHF	150.00	bis	CHF	200.00
6.	Benützung der Abdankungshalle	CHF	200.00	bis	CHF	400.00
7.	Vorzeitige Aufhebung					
	- eines Reihen- oder Kreisgrabes (Wahlgrab oder Urnennische gratis)	CHF	130.00	bis	CHF	200.00
8.	Ausgrabung einer Urne	CHF	100.00	bis	CHF	150.00
9.	Wiederbeisetzung einer Urne	CHF	100.00	bis	CHF	150.00
10.	Allgemeiner Friedhofunterhaltsbeitrag					
	Er beträgt unabhängig von der Bestattungs- bzw. Beisetzungsart					
	- pauschal Ruhedauer 25 Jahre	CHF	490.00	bis	CHF	650.00
	- pauschal Konzessionsdauer 30 Jahre	CHF	590.00	bis	CHF	780.00
	- pauschal Konzessionsdauer 40 Jahre	CHF	770.00	bis	CHF	1'020.00
11.	Konzessionsgebühren für Wahlgräber					
11.1	Erdbestattungsgräber: Konzessionsdauer 40 Jahre					

- Einzelgrab Einwohner	CHF 3'000.00	bis	CHF 5'000.00
- Einzelgrab Auswärtige	CHF 5'500.00	bis	CHF 8'500.00
- Doppelgrab Einwohner	CHF 6'000.00	bis	CHF 10'000.00
- Doppelgrab Auswärtige	CHF 9'000.00	bis	CHF 15'000.00

11.2 Urnengräber: Konzessionsdauer 30 Jahre

- normale Belegung Einwohner	CHF 1'500.00	bis	CHF 2'500.00
- normale Belegung Auswärtige	CHF 2'200.00	bis	CHF 3'700.00
- doppelte Belegung Einwohner	CHF 2'250.00	bis	CHF 3'750.00
- doppelte Belegung Auswärtige	CHF 3'300.00	bis	CHF 5'550.00

11.3 Verlängerung der Konzessionsdauer für Wahlgräber

- bei einer Verlängerung der Konzessionsdauer sind pro 5 Jahre 25% der jeweils gültigen vollen Konzessionsgebühr zu entrichten.

Für die Einwohnergemeinde Allmendingen gelten diejenigen Ansätze der Gemeinde Muri bei Bern.

Alle Tarife ausser den Konzessionsgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

Muri bei Bern, 21. August 2012

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Marti

Karin Pulfer